

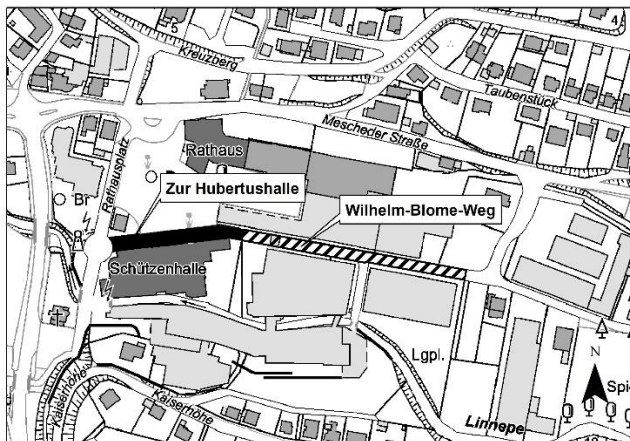
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern

Umbenennung eines Teilstückes des Talweges in der Ortslage Sundern

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 gemäß § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, ein Teilstück des Talweges in

Wilhelm-Blome-Weg und **Zur Hubertushalle**

umzubenennen:



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Das Teilstück des Talweges zwischen Rathausplatz und Schützenhalle bis zum Tor der SKS erhält die Bezeichnung „**Zur Hubertushalle**“ und verlängert damit die westlich der Schützenhalle bestehende Straße. Hausnummern sind in diesem Teilstück des Talweges von einer Umbenennung nicht betroffen.

Das Teilstück des Talweges vom Tor der SKS im Bereich der Schützenhalle bis zum Abzweig des Talweges an der Mescheder Straße wird in „**Wilhelm-Blome-Weg**“ umbenannt. Von der Umbenennung sind ausschließlich Grundstücke der Firma SKS betroffen.

Hiermit werden die Straßenumbenennungen verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Verfügung kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Sundern, Fachbereich 3, Abteilung 3.1 -Stadtentwicklung und Umwelt-, Rathausplatz 1, 59846 Sundern eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Stadt Sundern ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81237 Herr Landowski erforderlich.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012, Nr. 30 vom 30.11.2012, Seite 548) eingereicht werden. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die jeweilige elektronische Poststelle der bezeichneten Gerichte bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Stadt Sundern (Sauerland), den 23.08.2021
Der Bürgermeister
gez. Willeke